

Neue Vorgaben der DüV-20 für alle Gebiete seit 01. Mai 2020

1. Düngebedarfsermittlung bleibt mit folgenden Änderungen
 - Betriebsspezifisches Ertragsniveau im Mittel von 5 Jahren
 - Abzug der Herbstdüngung zu Winterraps, Wintergerste bei N-Bedarfsermittlung im Frühjahr
 - Nachträgliche Erhöhung des N-Düngebedarfs um maximal 10 %
2. Aufzeichnung jeder Düngemaßnahme spätestens 2 Tage nach Aufbringung
3. Erhöhung der N-Mindestwirksamkeit von Rinder-, Schweinegülle und flüssigen Gärrückständen um 10 %
4. Keine Aufbringung von N- oder P-haltigen Stoffen auf gefrorenem Boden (gilt auch für Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost)
5. Einstündige Einarbeitungsfrist für Organische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff auf unbestelltem Acker ab 01.02.2025
6. Sperrfrist für die Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost auf Acker- und Grünland vom 01.12. bis 15.01.
7. Sperrfrist für die Aufbringung von P-haltigen Düngemitteln auf Acker- und Grünland vom 01.12. bis 15.01.
8. Begrenzung des Einsatzes von flüssigen organischen Düngemitteln auf Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutter auf 80 kg N pro Hektar vom 01. September bis Beginn der Sperrfrist
9. Bei der Berechnung der 170er N-Obergrenze für den Einsatz organischer Dünger Abzug bzw. Teilanrechnung aller Flächen, die Düngungsverboten oder -einschränkungen unterliegen
10. Abstände zu Gewässern bei Hangneigung (*Verweis auf Ü-DüV20_Gewässerabstände_NEU*)
 - Erhöhung des Gewässerabstandes ohne Düngung von 1 m auf 3 m Meter bei Flächen ab 5 % Hangneigung,
 - Erhöhung des Gewässerabstandes ohne Düngung auf 5 m Meter bei Flächen ab 10 % Hangneigung,
 - Erhöhung des Gewässerabstandes ohne Düngung von jetzt 5 m auf 10 m in hängigem Gelände ab 15 % Hangneigung,
 - Ab 5 % Hangneigung sind Düngemittel auf unbestelltem Ackerland sofort einzuarbeiten; auf bestellten Ackerflächen ist die Düngung bei Reihenkultur ≥ 45 cm nur mit Untersaat oder sofortiger Einarbeitung, ohne Reihenkultur nur bei hinreichendem Pflanzenbestand bzw. Mulch-/ Direktsaat zulässig,
 - Verpflichtung zur Aufteilung der Düngegabe ab einer Hangneigung von 10 %, wenn der Düngebedarf mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar beträgt.